

Allgemeine Nutzungsrichtlinien für die AEGERIHALLE

1. Allgemeine Bestimmungen

Die Vermietung erfolgt auf der Basis des Betriebskonzepts der AEGERIHALLE von 2009, welches durch den Gemeinderat der Gemeinde Unterägeri verabschiedet wurde.

2. Mietbestimmungen und Mietgebühren

Die Höhe der Mietgebühr ist abhängig von der Grösse und Dauer des Anlasses, Aufwand unseres Hausdienstes sowie der allfälligen zusätzlich benutzten Räumlichkeiten und gebuchten Dienstleistungen. Die Preisangaben in der Reservationsbestätigung basieren auf dem Wissenstand des Erstellungsdatums der Reservationsbestätigung. Preisänderungen auf Mietgebühren und Dienstleistungen bleiben vorbehalten.

Die Mietgebühr versteht sich pro Tag, zwischen 08.00 – max. 02.00 Uhr (nächster Tag). Im Mietpreis ist eine Besichtigung der AEGERIHALLE inbegriffen. Einrichtungs- oder Probetage können je nach Verfügbarkeit kostenpflichtig dazu gebucht werden. Das Foyer als einzelnes Mietobjekt kann nur kurzfristig (30 Tage vorher) reserviert werden.

3. Zahlungsbestimmungen

Die Rechnungen sind nach Erhalt unverzüglich und innerhalb der Frist zu bezahlen. Wir behalten uns vor, eine Vorauszahlung von 100% der Auftragssumme oder ein Depot im Voraus zu verlangen. Bei nicht fristgerechter Zahlung im Voraus gestellter Rechnungen, behalten wir uns vor, vom Mietvertrag bzw. der Reservation zurück zu treten.

Tritt ein Mietender vor der Veranstaltung von der rechtsgültigen Reservationsbestätigung zurück, so ist folgende Entschädigung vom Mietenden zu entrichten:

- 90 – 40 Tage vor dem Anlass: 30% der gebuchten Leistungen
- 39 – 30 Tage vorher: 50% der gebuchten Leistungen
- 29 – 15 Tage vorher: 70% der gebuchten Leistungen
- 14 – 0 Tage vorher: 100% der gebuchten Leistungen

4. Raumnutzung

Der Mieter verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass die festgelegten Kapazitäten der einzelnen Räume nicht überschritten werden. Im Unterlassungsfall hat die Vermieterin das Recht, den Anlass abubrechen.

Es ist dem Mietenden untersagt, Änderungen an baulichen und technischen Einrichtungen vorzunehmen. Nägel, Heftklammern, Schrauben und andere Befestigungsmittel dürfen weder am Mobiliar noch an der Einrichtung oder dem Gebäude selbst angebracht werden. Bei Nichtbeachtung werden dem Mietenden die Kosten für die Wiederherstellung in den ursprünglichen Zustand in Rechnung gestellt.

5. Unter- und Weitervermietung

Die Unter- und Weitervermietung (Verkaufsstände, Ausstellungen, usw.) sowie jegliche Änderung des Verwendungszwecks (Art der Veranstaltung) bedürfen der schriftlichen Bewilligung der Vermieterin.

Die Vermieterin behält sich das Recht vor, bei Änderungen des Verwendungszwecks vom Mietvertrag zurück zu treten.

6. Betriebsleitung / Hausdienst AEGERIHALLE

Alle Anlässe in der AEGERIHALLE werden das Betriebsleitungs-Teams begleitet. Es ist den Weisungen Personals entsprechend Folge zu leisten. Bei Fragen oder Notfällen können Sie sich direkt an diese verantwortlichen Personen in der AEGERIHALLE wenden.

7. Reinigung

Die gemieteten Räume sind besenrein abzugeben. Die Küche inkl. Geräte muss einwandfrei gereinigt werden. Der Küchenboden ist feucht aufzunehmen. Die End-Reinigung wird grundsätzlich durch den Hausdienst erledigt und ist im Mietpreis inbegriffen. Die Vermieterin behält sich jedoch vor, ausserordentlichen Reinigungsauswand mit 50 CHF/Stunde an die Mietenden zu verrechnen.

8. Entsorgung

Die Entsorgung des vom Mietenden verursachten Abfalls wird vom Hausdienst vorgenommen. Die Kosten werden entsprechend in der Schlussabrechnung weiter verrechnet.

9. Haftung

Der Mietende ist verpflichtet, Gebäude und Einrichtung mit grösster Sorgfalt zu behandeln. Während der gesamten Mietdauer haftet der Mietende/Veranstaltende für Beschädigungen und Verluste, für welche die Partei verantwortlich ist. Schadenersatzforderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten. Der Nutzende haftet für alle Unfälle, Diebstähle und Schäden an Gebäude und Inventar, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung zurückzuführen sind. Stellt der Mietende bei der Übernahme der Räumlichkeiten Mängel fest, hat er diese unverzüglich dem Hausdienst zu melden.

Die Versicherung von mitgebrachten Gütern ist Sache des Mietenden. Die Vermieterin lehnt jede Haftung ab. Jeder Veranstaltende ist verpflichtet, auf Verlangen einen schriftlichen Versicherungsnachweis für Personen- und Sachschäden vorzulegen. Muss die Veranstaltung durch die Vermieterin abgebrochen werden (z.B. wegen rechtswidrigen Verhaltens, höherer Gewalt und dgl.) kann die Vermieterin dafür nicht haftbar gemacht werden.

10. Sicherheit

Bei öffentlichen Anlässen ist eine Türkontrolle mit eigenem Personal des Veranstaltenden obligatorisch. Alle Weisungen der Vermieterin oder deren Vertretung sowie gegebenenfalls der Polizei und der Feuerwehr sind genau zu befolgen. Bei privaten Anlässen ist die Gewährleistung der Sicherheit dem Mietenden überlassen. Ab einer Grösse von 500 Personen empfehlen wir ein Sicherheitsdispositiv.

11. Garderobe

Die Vermieterin lehnt jede Haftung für gestohlene oder verlorengegangene Gegenstände ab.

12. Gebäudeversicherung Zug

Die Weisungen für Festanlässe der Gebäudeversicherung Zug (zu finden auf www.aegerihalle.ch), müssen für jeden Anlass berücksichtigt werden. Die Einhaltung wird vor dem Anlass überprüft. Sollten die Weisungen nicht umgesetzt worden sein, behält sich die Vermieterin vor, die Verstösse zu beseitigen. Kosten gehen zu Lasten des Mietenden.

13. Brandsicherheit

Bei Dekorationen müssen die verbindlichen Weisungen für Festanlässe der Gebäudeversicherung Zug eingehalten werden. Sie sind dem gemeindlichen Feuerschauer zur Abnahmekontrolle zu melden.

Die Brandsicherheit muss unbedingt gewährleistet sein. Ausgänge, Notausgänge, Treppenhäuser und Löschposten dürfen weder verschlossen, verstellt, noch durch Dekorationen verdeckt werden. Verstösst die Einrichtung gegen die Richtlinien, behält sich die Vermieterin vor, die Verstösse zu beseitigen und die anfallenden Kosten zu verrechnen. Die Verwendung des Innen-Mobiliars im Aussenbereich ist strikte untersagt.

14. Rauchverbot

Für die gesamte AEGERIHALLE gilt ein umfassendes Rauchverbot, welches ausnahmslos einzuhalten ist.

15. Parkverbot

Die AEGERIHALLE befindet sich in einer Begegnungszone und deshalb ist rund um die Halle striktes Parkverbot. Die Vermieterin lehnt jede Haftung für allfällige Bussen wegen Falschparkierens ab.

Bei Anlässen ab 500 Besuchenden ist ein Verkehrsleitdienst zu Lasten des Veranstaltenden aufzubieten.

16. Bewilligungen

Bewilligungen für Anlässe mit Alkoholabgabe oder für die Durchführung einer Lotterie sind durch den Mietenden bei der Gemeindeverwaltung Unterägeri einzuholen: www.unteraegeri.ch/bewilligungen. Für Veranstaltungen mit einem Schallpegel über 93 dB(A) ist beim Kanton Zug eine Bewilligung nötig: www.zg.ch/behoerden/gesundheitsdirektion/amt-fuer-gesundheit/veranstaltungen-mit-schall-laser.

Die Vermieterin stellt die Räumlichkeiten unter der Voraussetzung zur Verfügung, dass der Mietende allfällige Urheber- und Leistungsschutzrechte (z.B. SUISA) für die Veranstaltung besitzt.

17. Lärmemissionen

Der Mietende ist für Ruhe und Ordnung verantwortlich. Es gelten die allgemeinen Nachtruheverordnungen (wie z.B. nach 22.00 Uhr kein Lärm mehr im Aussenbereich der Halle). Mindestens ein verantwortlicher Vertretender der Veranstaltung muss bis zum Ende des Anlasses vor Ort anwesend sein und ist für die Einhaltung aller Vorgaben verantwortlich. Maximal darf ein Anlass bis 02.00 Uhr mit Musik dauern und bis 03.00 Uhr müssen alle Gäste die AEGERIHALLE verlassen haben.

Den gesetzlichen Bestimmungen der Gesundheits- und Umweltschutzgesetzgebungen ist grösste Beachtung zu schenken. Insbesondere sind die Grenzwerte der Schall- und Laserverordnung einzuhalten und entsprechende Gesuche sind bei den verantwortlichen Stellen einzureichen.

18. Sanität

Die Vermieterin empfiehlt je nach Art und Grösse (ab 500 Personen) des Anlasses ein Sanitätsdispositiv einzurichten. Der Samariterverein Ägerital kann dafür engagiert werden (www.samariterverein-aegerital.ch). Sanitätsausrüstung ist vorhanden. Der Gebrauch muss durch den Hausdienst instruiert werden.

19. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus dem Mietvertrag gilt: Gerichtsstand ist Unterägeri ZG.

Sollten Sie Fragen haben, zögern Sie nicht uns zu kontaktieren:

AEGERIHALLE Reservation & Events, Tel. 041 754 55 58, E-Mail aegerihalle@unteraegeri.ch

AEGERIHALLE Hausdienst & Technik, Tel. 041 754 55 90, E-Mail aegerihalle.organisation@unteraegeri.ch

Weitere Informationen finden Sie unter www.aegerihalle.ch.

AEGERIHALLE

Alte Landstrasse 113

6314 Unterägeri

041 754 55 90